

Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der

Schweiz und der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KVU //

KBNL

Adresse, Ort : KVU: Speichergasse 6, 3001 Bern //

KBNL: KBNL-Geschäftsstelle, c/o ARNAL AG, Kasernenstr. 37, 9100 Herisau

Kontaktperson : KVU: Nadine Kammermann //

KBNL: Robert Meier

Telefon : KVU: 031 320 16 96 //

KBNL: 071 / 366 00 50

E-Mail : KVU: nadine.kammermann@bpuk.ch //

KBNL: robert.meier@kbnl.ch

Datum : 18. Februar 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und

Veterinärwesen BLV

Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern

Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

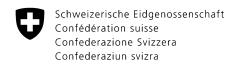
1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir begrüssen eine Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung grundsätzlich verbessert. Allerdings ist eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen sehr schwierig und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind **nicht abschätzbar**. Eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist grundsätzlich sinnvoll. Der Revisionsvorschlag schiesst allerdings teilweise über dieses Ziel hinaus und könnte das Schutzniveau in der Schweiz gegenüber den EU-Ländern senken. Die Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation bei der Zulassung werden aus Kantonssicht begrüsst, sind aber noch nicht ausreichend. Für ihren zielgerichteten Vollzug fehlen den Kantonen nach wie vor wichtige Informationen.

Allgemeine Anmerkungen und Anträge:

- Tieferes Schutzniveau: Gemäss Erläuterungen soll mit der Revision eine «Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU erfolgen». Dabei sollen «Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind», generell auch in der Schweiz als genehmigt gelten. Und für Pflanzenschutzmittel, die bereits in EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind, soll unter gewissen Voraussetzungen eine «vereinfachte Zulassung» möglich sein. Das Kriterium «vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen» ist sehr unscharf und lässt grossen Interpretationsspielraum. Zudem können gemäss Art. 10 in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind. Währenddem EU-Länder bei einer Gesuchprüfung die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz ein analoges Recht gemäss Art. 45 von sich aus wegnehmen. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. Während EU-Länder beim zonalen Verfahren mitwirken können, hat die Schweiz keinerlei Mitwirkungsrechte. Die Totalrevision bewirkte damit eine Senkung des Schweizerischen Schutzniveaus unter dasjenige der EU-Länder. Es ist zu befürchten, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, rückgängig gemacht werden.
- **Kostendeckungsgrad**: Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher begrüsst. Die Erhöhung ist allerdings nicht ausreichend. Es sind die gesamten Aufwendungen in Rechnung zu stellen, denn die Verursacher des Aufwandes sind letztlich Profiteure einer Zulassung.
- **Befristungen von Zulassungen:** Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüsst. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden.
- Erhöhung der Transparenz: Information und Kommunikation mit den Kantonen wurden dank regelmässig stattfindenden Treffen tatsächlich
 gestärkt. Allerdings sind nun dringend weitere Schritte notwendig. Den Kantonen wurde zwar eine Liste mit den relevanten Metaboliten zur
 Verfügung gestellt, allerdings wurde diese jeweils nur sporadisch aktualisiert und taugte daher als Vollzugsgrundlage nicht. Die Kantone benötigen
 alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Zudem benötigen die Kantone Zugang zum geplanten

- Informationssystem. Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese «Kann-Formulierung» ist in eine «Muss-Formulierung» zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.
- Analysemethoden und -standards: Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen, ebenso Analysestandards. Diese Vorgabe ist in die revidierte PSMV aufzunehmen.
- Einwirkungen aus Drainagen und Schächten müssen künftig geprüft werden
 Ein wesentlicher Teil des Kulturlandes (rund 1/3) weist Entwässerungsanlagen in Form von Drainagen und Schächten auf, die in
 Oberflächengewässer münden. Auf Kulturland ausgebrachte PSM können deshalb ein hohes Risiko für die Lebensräume Fliessgewässer und
 Stehende Gewässer darstellen. Einwirkungen aus Drainagen und Schächten auf Oberflächengewässer müssen deshalb sowohl bei der
 Zulassungsprüfung berücksichtigt werden (vgl. Anhang 9BI-2.5.1.3 PSMV) als auch bei der Verordnung von Anwendungseinschränkungen. In der
 Verordnung sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.
- Risikomanagement: Die Einhaltung von Massnahmen zum Risikomanagement muss für die kantonalen Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein. So müssen Spritzeinsätze in zeitlicher und örtlicher Hinsicht überprüfbar sein, was eine entsprechende Aufzeichnung voraussetzt. Die Anwender müssen die Vorgaben einhalten, damit das Risiko der PSM-Anwendungen für Mensch und Umwelt nicht zu hoch ist. Ohne griffige Kontrolle ist dies nicht gewährleistet. PSM-Anwendungen, deren Risiko für Mensch und Umwelt nur mit nicht kontrollierbaren Massnahmen auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden können, sind nicht mehr zuzulassen.
- **Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender:** Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 1.1.2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel ist zu prüfen.



2 E	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.	
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU seit 2021 einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen. Mit der Übernahme von Zulassungen für Wirkstoffe, die die EU seit 2021 zugelassen hat, wir die Äquivalenz hergestellt zur automatischen Übernahme von Rückzügen von Wirkstoffen in der EU. Die Schweiz übernahm diese Regelung 2021.	Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU- Zulassungen ab 2021.	
Art. 9	Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.	Ergänzung von Art. 9: Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten, und Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

	Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten	Grenzwerten im Grundwasser oder in den
	Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen	Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.
	Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3- Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst	
	toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.	
Art. 10	Gemäss Artikel 10 können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die	Art. 10 Abs. 2 Bst. b ist zu streichen. Die
	in der EU nicht zugelassen sind, wenn gemäss Abs. 2 Bst. b keine	Makroorganismen sind separat zu regeln.
	Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf auf keinen Fall	
	alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein. Es ist zudem unklar, was «das Fehlen von Alternativen» überhaupt bedeutet. Mit einer solchen	
	Bestimmung würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt. Art.	
	10 Abs. 2 Bst. b ist zu streichen. Die Ausnahme der Makroorganismen	
	bestehen und in einem separaten Artikel zu regeln ist.	
Art. 11	Die Auswirkungen dieser Bestimmung sind unklar.	Die Bedeutung ist aufzuzeigen.
Art. 13	Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht	Streichen.
	zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	
Art. 15	Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig	Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie
	übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine	gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch
	schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte	gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.
	entspricht ebenfalls einer Senkung des Schutzniveaus gegenüber der EU.	Schulzhiveaus zur Folge Habert.
	Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e:	
	Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht	Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «soweit es von der
	bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und	europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
	das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde	(EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur
	für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil	Bewertung solcher Effekte gibt»
	damit Amphibien und aquatischen Pilze nicht geschützt werden. In	
	Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind,	
	macht eine solche Einschränkung keinen Sinn.	
	Ergänzen und Streichen eines Teilsatzes in Abs.1 Bst. f:	
		Streichen in Abs. 1 Bst. f von: «wenn es von der
		EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur

	Das Oberflächengewässer ist zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.	Messung solcher Effekte gibt» und Oberflächengewässer ergänzen.
	neuer Absatz: Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung. Neuer Absatz: In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.	Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen. neuer Absatz: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Landwirtschafts- und Umweltämter gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, insbesondere zu den Umweltauswirkungen von Wirkstoffe, Safenern und Synergisten.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet, insbesondere zu den Umweltauswirkungen.
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 44	Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.	streichen
Neuer Artikel	Bereits im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel haben die Kantone darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.	Neuer Artikel: «Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer.».
Art. 45	Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU - Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz «vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen» herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u.a. wenn sie davon	Konkretisieren der Voraussetzungen für eine vereinfachte Zulassung und insbesondere der «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen». Dabei müssen sowohl die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses wie auch

	ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat.	die klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen beachtet werden.
	Diese Vorgaben sind zu wenig konkret. Es ist nicht auszuschliessen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in jedem anderen EU-Land. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, würden damit zunichte gemacht. Mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b können die Beurteilungsstellen eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen könnte. Doch wie sollen die Beurteilungsstellen zu einem solchen Schluss gelangen, ohne dass sie eine reguläre Prüfung vornehmen? Darüber hinaus ist nur eine Einschränkung und keine Bewilligungsverweigerung vorgesehen.	
	Die Auswirkungen von Art. 45 werden nicht konkret dargelegt. Die Konsequenzen sind aufzuzeigen und Art. 45 ist entsprechend oben ausgeführter Kritik zu konkretisieren.	
Art. 49	Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund 1/3 der PSM in unbekannte Kanäle gelangen).	Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.
Art. 50	Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen Zu wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GSchG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen). Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2 und Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.	Art. 50 Abs. 3 (neu): Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen Zu nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.

Art. 51	Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss. Notfallzulassungen haben zugenommen und es werden Produkte mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erlaubt. Die Gefahr und seine mögliche Abwendung sind nicht spezifiziert. Auch ein Ausweichen auf andere, besser an den Standort angepasste Kulturen könnte ein Ausweg aus der Gefahr darstellen. Ob eine Notfallzulassung in einem einzelnen konkreten Fall notwendig ist, können die Kantone besser als der Bund beurteilen, weshalb die Verwendung in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde voraussetzen sollte.	Anpassung von Art. 51 Abs. 1: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders, beispielsweise durch eine andere, gleichwertige Kultur, abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss. Neuer Absatz: Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde für eine bestimmte Fläche und Kultur.
Art. 62	Berichtsschutz: siehe Art. 17	one bestimme ridene and randi.
Art. 65 Abs.3	Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die kantonalen Vollzugsbehörden nicht ebenfalls Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können.	Ergänzung von Art. 65 Abs.3: Die Kantone werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.
Art. 71	Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.	Art. 71 1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung: a. ()
	Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.	b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt
	Art. 9 Abs. 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.	und verbreitet überschritten werden.
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	Art. 72
		Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:

		a. ();
		b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:
		die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder
		 ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden;
Art. 96 Abs. 1	Sämtliche, unter Bst. a bis g gelisteten Information sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.	Neuer Absatz: Sämtliche Informationen unter Abs. 1 sind den Kantonen zugänglich zu machen.
Art. 101	Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.	
Art. 107 Abs. 2	Siehe Art. 49	An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den kantonalen Vollzug ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch einfach realisierbar.	Neuer Absatz: Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.
Art. 138	Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.	Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»
	In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.	Neuer Abs. 2 Bst. j:

		Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.
	Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmassnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.	Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten veröffentlichen.
	Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.	
Art. 143	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 144	Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 145 Bst. a	Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.	Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren. Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.
	Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung.	
Art. 154	Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig. Damit wird den kantonalen Vollzugsbehörden ermöglicht, dass sie ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Proben den Zulassungsinhabern oder dem Inhaber einer Verkaufserlaubnis verrechnen können. Dies wird begrüsst. Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist unnötig und unüblich. Die Vollzugsorgane sind sich gewohnt, risikobasiert zu beproben. Sie wissen, wieviele Proben zu erheben sind.	Absatz 2 ist zu streichen.
Art. 158	Zugriff auf das Informationssystem: Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf dieses System.	Art. 158 anpassen: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <u>und die kantonalen Vollzugsstellen</u> dürfen nur die Daten bearbeiten, die (…).

Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.
Anhang 5, Teil 1	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.
Anhang 6	Drainagen spielen bei den Einträgen von Wirkstoffen oder Abbauprodukten in Oberflächengewässer eine wichtige Rolle und müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden. Hierzu ist ein neuer Absatz notwendig.	Neuer Absatz: Bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern sind Einträge über Drainagen zu berücksichtigen.
	Für die Beurteilung der Oberflächengewässer müssen EQS-Werte – hergeleitet nach dem Leitfaden Nr. 27 der Europäischen Union (Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards) vorgeschrieben werden, weil sie die ökotoxikologische Situation korrekter und vollständiger wiedergeben als die RAC-Werte. Zudem verursachen die Differenzen zwischen den beiden Werten einen grossen Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden. Hierzu braucht es einen neuen Absatz.	Neuer Absatz: Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine entsprechenden Anforderungen in der GSchV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) oder Ableitungen des Ökotoxzentrums massgebend.
Anhang 9	Bei der Revision der <u>Biozidprodukteverordnung</u> vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.	Art. 24 anpassen: 1 Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn: a d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.
	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005:	Anhang 2.5 ist anzupassen 1.1 Verbote und Einschränkungen «4 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln in den Zuströmbereichen Zu und Zo

Bei Anhang 2.5 Ziffer 11 Absatz 4 ChemRRV wird versäumt, den Text an den neuen Artikel 27 Abs. 1bis GSchG anzupassen. Es wird lediglich der zusätzliche Begriff der «Grundstoffmittel» eingefügt. War bis anhin für kantonale Anwendungseinschränkungen im Zuströmbereich Zu einzig die Konzentration der Wirkstoffe ausschlaggebend, weitet Art. 27 Abs. 1bis GSchG die Anwendungseinschränkungen in Zuströmbereichen Zu auf alle Wirkstoffe mit Metaboliten aus. Zusätzlich verlangt Art. 27 Abs. 1bis GSchG nicht bloss «Verwendungseinschränkungen», wie aktuell in Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 ChemRRV ausgeführt, sondern ein Verbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe oder Metaboliten Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/l im Grundwasser erreichen. Hierzu der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1bis GSchG: «Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.» Im Umkehrschluss heisst dies, dass alle anderen Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen nicht verwendet werden dürfen, auch nicht eingeschränkt.

Das heisst: Die aktuelle Formulierung von Absatz 4 steht dazu in Widerspruch, da sie a) nur die Wirkstoffe anspricht, b) nur eine «Einschränkung» nicht aber ein Verbot verlangt, c) nur auf die Anforderungen an das genutzte Grundwasser verweist, in welchen jedoch die nicht relevanten Metaboliten nicht geregelt sind und d) eine wiederholte Überschreitung verlangt, was gemäss Artikel 27 Absatz 1^{bis} GSchG nicht erforderlich ist, respektive dem Gesetz widerspricht.

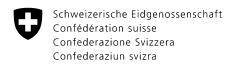
Ergänzung von Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Absatz 2:

Ein Einsatz von den in Abs. 2 genannten Flächen stellt eine grosse Gefahr für Auswaschungen in Oberflächengewässer dar. Insektizidrückstände sind die Hauptverursacher von ökotoxikologischen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Diese Flächen sind zudem sehr wichtig für Wildbienen und andere Insekten. Insektizide werden oft eingesetzt, um beispielsweise Ameisen zu vergiften. Ein solcher Einsatz ist unnötig.

legen die Kantone, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere schränken verbieten sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffmittels im Zuströmbereich Zu ein, wenn dieses oder seine Metaboliten in einer Trinkwasserfassung festgestellt wird und die Anforderungen an genutztes oder zur Nutzung vorgesehenes Grundwasser wiederholt nicht erfüllt werden in Konzentrationen von mehr als 0,1 μg/l auftritt.»

² Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen **oder Insekten zu vernichten**, dürfen zudem nicht verwendet werden:

a. auf Dächern und Terrassen; etc.



3 Bemerk	ungen zur Gebührenverordnung BLV	
Art. 24c	Die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden wird begrüsst. Wir fordern jedoch eine vollständige Kostendeckung des Aufwandes. Es gibt keinen Grund, weshalb die Gesuchsteller, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahler für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Zudem werden bereits die Umwelt- und Gesundheitsschäden von der öffentlichen Hand getragen. Dasselbe gilt für die Gebühren für die Notfallzulassungen: Sie sind deutlich zu tief angesetzt.	Kostendeckung von Zulassungen auf 100 % erhöhen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch